



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der SWEG Schienenwege GmbH
-SWEG-

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 31. August 2022
Gültig ab: 11. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	3
A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT	3
A2. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	3
A3. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	3
A4. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	3
A5. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	3
A6. Zu Punkt 3.4.2, 3.4.4, 3.4.5 NBS-AT	3
A7. Zu Punkt 4.1 NBS-AT	3
A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT	3
A9. Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	3
A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT	4
B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	4
B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen	4
B1.1 Abstellgleise	4
B1.2 Güterbahnhöfe/Terminals.....	4
B1.3 Laderampen/Ladestraßen	4
B1.4 Personenbahnhöfe und Haltepunkte	4
B1.5 Elektranten	5
B2. Besetzungszeiten.....	5
B3. Anforderung an das Personal	5
B4. Betriebsvorschriften	5
B5. Notfallmanagement.....	5
B6. Triebfahrzeuge.....	5
B7. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen	5
B8. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	6
B9. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten.....	6
C. Entgeltgrundsätze.....	6
C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	6
C1.1 Abstellgleise	6
C1.2 Güterbahnhöfe/Terminals.....	6
C1.3 Laderampen/Ladestraßen	6
C1.4 Personenbahnhöfe und Haltepunkte	6
C1.5 Elektranten	7
C2. Stornierungen	7
D. Kapazitätszuweisung und Koordinierungsverfahren	7
E. Sonstiges.....	7
F. Anlagenübersicht.....	8
Impressum	8

Geschäftsbedingungen:

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWEG – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Serviceeinrichtungen besteht nicht.

A. Ergänzungen zu den NBS-AT:**A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT**

Die Vorlage eines Nachweises über eine Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten ist erforderlich.

A2. Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung hat in allen Serviceeinrichtungen Geltung.

A3. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Vermittlung von Ortskenntnissen – siehe Punkt B3.

A4. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Anforderungen an die Fahrzeuge – siehe Anlage 1.

A5. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Zugangsrelevante Regelwerke sind in der SbV aufgelistet.

Allen Zugangsberechtigten werden auf Anfrage (Email: uiu@sweg.de) die SbV und die Ergänzende Bestimmungen zur Ril 408 Balingen – Schömberg sowie die Quellen in der für die Fahrplanperiode gültigen Regelwerke in der aktuellen Fassung bereitgestellt.

A6. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Für die Bestellung von Serviceeinrichtungen ist das verbindliche Formular „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“ (Anlage 3), welches im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> veröffentlicht ist, zu verwenden. Die SWEG prüft die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung und teilt das Ergebnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen mit. Über Bestellungen zum folgenden Netzfahrplan wird erst nach dem Vertragsabschluss des Netzfahrplans entschieden.

A7. Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Entgeltgrundsätze – siehe Punkt C

A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT

Notfallmanagement – siehe Punkt B5.

A9. Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandsetzungs- und Baumaßnahmen, welche zu etwaigen Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen bzw. Serviceeinrichtungen führen, sind im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> nachzulesen.

A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die SWEG berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der SWEG hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen**B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen**

Die SWEG betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Personen- und Güterverkehr ausgelegt sind.

- B1.1. Abstellgleise
Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltenen Abstellgleise sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- B1.2. Güterbahnhöfe/Terminals
Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltenen Güterbahnhöfe/Terminals sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- B1.3. Laderampen/Ladestraßen
Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltenen Laderampen/Ladestraßen sind der Anlagen 1 zu entnehmen.
- B1.4. Personenbahnhöfe und Haltepunkte
Die SWEG hält für durch die Zugangsberechtigten erbrachte Verkehrsleistungen, Personenbahnsteige zum Aus- und Einsteigen der Reisenden bereit. Die Personenbahnsteige (inkl. Zuwege und Bahnsteigbeleuchtung) sind Teil des Mindestzugangspakets.

Die Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind in der Regel mit folgenden Einrichtungen ausgestattet:

- Stationsbezeichnung
- Abfallbehälter
- Fahrgastunterstand
- Informationsvitrine
- Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten (1 Automat je Bahnsteig)

Alle Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind ganzjährig 24 Stunden täglich für Reisende zugänglich.

Räumlichkeiten für personengestützte Dienstleistungen (Fahrkartenverkauf) können nur an einzelnen Stationen angemietet werden.

Die einzelnen Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind der Anlagen 1 zu entnehmen.

- B1.5. Elektranten**
Elektranten können nur mit dem dazugehörigen Abstellgleis angemietet werden.
Die verfügbaren Elektranten sowie deren Nennspannung gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor.
Die erforderlichen Verbindungskabel sind nicht Bestandteil der Elektran-ten, diese sind vom EVU zu stellen.

B2. Besetzungszeiten

Die regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten der zuständigen Zugleitung sind in Anlage 1 dargestellt.

Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten gültig. Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige zusätzliche Entgelte gemäß Liste der Anlage 2 erhoben.

B3. Anforderung an das Personal

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtungen (Anlage 1) der SWEG ist eine Einweisung des EVU-Personals in die örtlichen Besonderheiten sowie eine Ortskenntnis zwingend erforderlich. Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt auf Stundensatzbasis gemäß den Entgeltgrundsätzen erhoben. Die Mindestbestellzeit beträgt drei Stunden. Dies gilt auch, wenn die Ortskenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

Mitarbeiter der SWEG führen aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Tätigkeiten an fremden Fahrzeugen aus. Für die Wahrnehmung der hausherrenseitigen Aufgaben durch die SWEG werden Personalkosten in jedem Fall dem EVU in Rechnung gestellt.

B4. Betriebsvorschriften

Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)).

Angewandte betriebliche und technische Regelwerke sind in der SbV aufgelistet.

B5. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die SWEG die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der SWEG. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der SWEG gelten auf der Infrastruktur der SWEG.

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erforderliches Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind dem zuständigen örtlichen Betriebsleiter der SWEG mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

B6. Triebfahrzeuge

Benutzung der SWEG-Serviceeinrichtungen – siehe Anlage 1.

B7. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen

Besonderheiten der Serviceeinrichtungen sind in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) aufgeführt.

B8. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird eine Pauschale gemäß Liste der Entgelte (Anlage 2) erhoben. Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

B9. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen durchgeführt werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte. Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Serviceeinrichtung vorgenommen werden (z. B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

C. Entgeltgrundsätze

C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen

C1.1. Abstellgleise

Die verfügbaren Abstellgleise gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden. Die in der Anlage 1 genannten Abstellgleise sind mit der gesamten Nutzlänge anzumieten. Neben der Miete je Gleismeter wird auch für die Anbindung ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2).

C1.2. Güterbahnhöfe/Terminals

Zusätzliche Entgelte (siehe Anlage 2)

C1.3. Laderampen/Ladestraßen

Für Laderampen und Ladestraßen wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2). Die verfügbaren Laderampen/Ladestraßen gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden.

Der angegebene Preis beinhaltet ausschließlich die Nutzung einer Fahrspur entlang des für die Verladung genutzten Gleises. Darüberhinausgehende Lager- und Umschlagflächen sind bei entsprechendem Bedarf gesondert anzumieten.

C1.4. Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen auf den Personenbahnhöfen und Haltepunkten wird ein Entgelt siehe Anlage 2 erhoben.

Informationsvitrienen

Das EIU veröffentlicht zu Beginn jeder Netzfahrplanperiode die Fahrplanaushänge.

Die Informationsvitrinen dürfen durch das EVU für verkehrliche und tarifliche Informationen genutzt werden. Diese Bestückung ist mit dem EIU abzustimmen.

Die anfallenden Kosten werden durch das EIU nach Aufwand siehe Anlage 2 berechnet. Das EIU ist berechtigt, auf Kosten des jeweiligen EVU nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

C1.5. Elektranten

Für Elektranten wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2).

Die verfügbaren Elektranten gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden.

Nach Vertragsende erfolgt eine Abrechnung der Elektranten über den Stromverbrauch zum aktuellen Beschaffungspreis zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei Jahresanmietungen werden monatliche Abschlagszahlungen vom EIU anhand des Vorjahresverbrauchs in Rechnung gestellt.

Neukunden erhalten eine monatliche Rechnung mit dem durchschnittlichen Stromverbrauch der bei uns anzumietenden Elektranten. Über die Jahresschlussrechnung nach Ablesung ist eine Vergütung nach dem tatsächlichen Verbrauch sichergestellt.

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind dem Entgeltverzeichnis (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Entgelte sind gemäß § 32 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG werden nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Benutzung ist grundsätzlich in einem Infrastrukturnutzungsvertrag zu regeln. Dieser wird als Muster im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> bereitgestellt.

Für jeden Änderungswunsch einer bestellten Serviceeinrichtung wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr nach Anlage 2 erhoben.

C2. Stornierungen

Stornierungen von Serviceeinrichtungen sind in der Anlage 2 geregelt.

D. Kapazitätszuweisung und Koordinierungsverfahren

Die SWEG versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen auch kurzfristig bestellt werden.

Bei Konflikten mit anderen Anmeldungen nimmt die SWEG Verhandlungen mit allen beteiligten Zugangsberechtigten auf, um eine akzeptable Lösung zu finden.

Ist eine Einigung nicht möglich, so werden die Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum gegenübergestellt und das jeweils höhere Gesamtentgelt erhält Vorrang. Bei gleichen Gesamtentgelt, erhält der Zugangsberechtigte

die Kapazitätszuweisung, der seinen vollständigen Antrag zuerst eingeschendet hat.

Für die Gewährleistung eines schnellen Bauablaufs kann die SWEG im Bedarfsfall Gleise für Baulogistik belegen. Die SWEG führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden. Die SWEG kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Nach Möglichkeit wird ein alternatives Gleis angeboten. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 5.3 der NBS-AT.

E. Sonstiges

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und die Änderungen hierzu werden der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> veröffentlicht. Änderungen teilt die SWEG dem EVU / Zugangsberechtigten (ZB) – mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht – werden hierüber informiert.

F. Anlagenübersicht

Anlage 1	Streckendatenblätter
Anlage 2	Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
Anlage 3	Vordruck „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“

Impressum

SWEG Schienenwege GmbH

Hugo-Eckener-Straße 1, 77933 Lahr

Tel.: 07642/9013-313, Fax: 07642/9013-388

ei@sweg.de, www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur